

Leistungsvereinbarung

vom 24. Januar 2024

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

Einwohnergemeinde Stein am Rhein

vertreten durch

Corinne Ullmann, von Stein am Rhein,
in Stein am Rhein, Stadtpräsidentin

und

Timo Bär, von Langrickenbach TG,
in Stein am Rhein, Stadtschreiber

- nachstehend "**Projekträgerin**" genannt -

betreffend

Projekt
„T.05 Besucherlenkung Stein am Rhein“
Januar 2024 - Juni 2025



1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 39/913 vom 12. Dezember 2023;
- d) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020-2023 vom 31. Juli 2019;
- e) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Die Altstadt von Stein am Rhein lockt jährlich hunderttausende von Besuchenden in die Region. Gerade in der Hochsaison stösst das kleine Städtchen aufgrund der Gästeströme an seine Grenzen. Die hohe Beanspruchung des öffentlichen Raumes führt zu Zielkonflikten zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen und hat eine geringere Aufenthaltsqualität für Besuchende und Bevölkerung zur Folge. Zur Vermeidung dieses Konflikts soll die gezielte Lenkung der Gästeflüsse die Aufenthaltsqualität in Stein am Rhein verbessern und gleichzeitig die Wertschöpfung von lokalen Tourismus- und Gewerbeangebote erhöhen.

2.2 Grundidee

Das Ziel des Vorhabens ist es dementsprechend eine innovative gesamtheitliche Besucherlenkung in Stein am Rhein zu ermöglichen und alle Grundlagen für deren Umsetzung zu erarbeiten. Dazu werden in einem ersten Schritt die Bedürfnisse aller Anspruchsgruppen erfasst und in einer partizipativen Auslegeordnung die bestehenden Angebotslücken identifiziert. Dabei wird besonders auf die Einbindung des lokalen Gewerbes geachtet. Zudem findet auch eine quantitative Analyse der Besucherflüsse statt. Zuletzt werden innerhalb dieser Auslegeordnung die Entwicklungspotenziale, die sich aus der Besucherlenkung für Stein am Rhein ergeben, identifiziert und priorisiert.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Auslegeordnung, wird das Stadtgebiet von Stein am Rhein in verschiedene Räume, je nach identifizierten Ansprüchen und Bedürfnisse der Anspruchsgruppen, eingeteilt und der genaue Perimeter der Besucherlenkung festgelegt. Gebiete die über touristische Anziehungspunkte oder eine hohe Gewerbedichte verfügen, werden dabei gezielt von den geleiteten Besucherflüssen angesteuert während Wohngebiete bestenfalls gemieden werden.

Nachdem der Perimeter gesetzt wurde, gilt es die notwendigen Massnahmen und Instrumente der Besucherlenkung zu definieren. Diese sollen die zuvor in einem separaten Prozess des touristischen Entwicklungskonzeptes erarbeitete Positionierung von Stein am Rhein sichtbar machen. Durch den Einsatz von digitalen Instrumenten kann flexibel auf verschiedene Umstände wie bspw. die Durchführung einer Grossveranstaltung reagiert und die Besucherlenkung temporär angepasst werden. Die Konzeptideen werden dabei im Rahmen von Zwischenabstimmungen periodisch mit den entsprechenden Behörden abgeglichen, um im Anschluss an das vorliegende Projekt direkt mit der Umsetzung beginnen zu können. Zudem werden die Erkenntnisse des parallel laufenden Erarbeitungsprozesses der Besucherlenkung am Rheinfluss in dieses Vorhaben integriert.

Sind die Zwischenabstimmungen erfolgreich abgenommen worden, wird das Besucherlenkungskonzept weiter bis zur Detailplanung ausgearbeitet. Dieser Schritt beinhaltet das finale Design der Bemusterung der diversen baulichen

Elemente sowie die Visualisierung der definierten Standorte der Besucherlenkungsinstrumente. Zudem wird ein Zeit- und Terminplan sowie eine Kostenkalkulation inklusive Einholung von Richtofferten zur Umsetzung der Besucherlenkung erstellt. Ziel ist es, dass mit Abschluss dieses Projektes ohne weitere Zusatzschritte die Besucherlenkung umgesetzt werden kann.

2.3 Organisation

Projektträgerin

Einwohnergemeinde Stein am Rhein

Steuerungsgruppe

Projektgruppe Tourismusentwicklungskonzept

Projektleitung/-koordination

Erlebnisplan AG, Hirschengraben 15, 6003 Luzern

2.4 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt Besucherlenkung Stein am Rhein betragen ████████ Franken.

b) Finanzierung

Das beschriebene Projekt wird wie folgt finanziert:

Leistungen Projektträger/in und Dritte	CHF	██████████
Beitrag (Cash)	CHF	██████████
Eigenleistungen (Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)	CHF	██████████
Beitrag Dritte (Cash)	CHF	-
Eigenleistungen Dritte (Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)	CHF	-
Beitrag Kanton (Generationenfonds)	CHF	20'000
Beitrag Bund (NRP-Bundesmittel)	CHF	20'000
Total	CHF	██████████

2.5 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Im NRP Umsetzungsprogramm 2020 – 2023 strebt der Kanton Schaffhausen mit seinem Förderschwerpunkt 2 die integrale Stärkung und Erweiterung des Schaffhauser Tourismusangebots zur Steigerung seiner Wettbewerbsfähigkeit an. Ein wichtiger Bestandteil dieses Förderschwerpunktes ist die Angebots- und Produktentwicklung inklusive infrastruktureller Erweiterungen zur Stärkung der touristischen Leuchttürme der Region Schaffhausen. Touristische Vorhaben liegen zudem gemäss Artikel 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen ausserhalb des Grundauftrages der Einwohnergemeinde Stein am Rhein. Das Projekt «Besucherlenkung Stein am Rhein» erarbeitet die Grundlagen für den Ausbau der touristischen Infrastruktur von Stein am Rhein, sowie für die bessere Vernetzung von bestehenden und für die Etablierung von neuen, insbesondere digitalen, touristischen Angeboten. Gerade die digitalen Elemente der Besucherlenkung ermöglichen es, auf innovative Art und Weise mit den Gästen zu interagieren, besser auf ihre Bedürfnisse einzugehen und flexibel auf sich ändernde Umstände reagieren zu können. Das Projekt trägt dadurch auf verschiedene Weise zur Erhöhung der touristischen Wertschöpfung bei. Gleichzeitig profitieren aber nicht nur die Gäste oder die touristischen Akteure vom vorliegenden Vorhaben. Auch die Bewohnerschaft von Stein am Rhein gehört zu dessen Nutzniessern.

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 39/913 vom 12. Dezember 2023 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der Einwohnergemeinde Stein am Rhein als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 20'000 Franken an das Projekt Besucherlenkung Stein am Rhein. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I: 6'000 Franken
- Ziel II: 6'000 Franken
- Ziel III: 8'000 Franken

3.2 Förderleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB 39/913 vom 12. Dezember 2023 leistet der Bund zu Gunsten der Einwohnergemeinde Stein am Rhein als Leistungsempfänger wie folgt einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 20'000 Franken an das Projekt Besucherlenkung Stein am Rhein. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I: 6'000 Franken
- Ziel II: 6'000 Franken
- Ziel III: 8'000 Franken

3.3 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungsempfängerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Kantons und des Bundes bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht das NRP- und Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung.

4 Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderungsleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

Ziele	Output (Was machen wir?)	Wirkungsindikator (Wie erreichen wir das?)	Zielwert (Was muss nachgewiesen werden?)
I. Gesamteinheitliche Auslegeordnung unter Einbindung des lokalen Gewerbes	I.I. Aufbau einer breit abgestützten Projektorganisation mit Einbezug des lokalen Gewerbes	Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen in der Projektorganisation Regelmässige Einbindung des lokalen Gewerbes	Auflistung Projektorganisation und des beratenden Sounding Boards Gewerbe (Mind. 5 verschiedene Gewerbeakteure aus Stein am Rhein)

Handwritten initials and marks: "ch", "15", and a signature.

			Beschrieb der Einbindung des Sounding Boards Gewerbe im Projektrahmen (Protokoll)
	I.II Analyse der Besucherflüsse und Evaluation der touristischen Attraktionen als Ziele der Besucherlenkung	Quantitative Analyse der Besucherflüsse Gemeinsame Begehung von Stein am Rhein innerhalb der Projektorganisation	Visuelle Darstellung der Besucherflüsse und Auflistung der betrachteten Attraktionen im Projektrahmen
	I.III Abklärung der Bedürfnisse und Ansprüche der Anspruchsgruppen an den öffentlichen Raum	Durchführung Treffen oder Workshop mit lokalen Akteuren (Insb. Einwohnerschaft)	Auflistung Teilnehmer (Inkl. Einwohnerschaft verschiedene Stadtteile) und Datum Workshop / Treffen + Kurzzusammenfassung der identifizierten Bedürfnisse
	I.IV Identifizierung von Angebotslücken und Entwicklungspotenzialen zusammen mit lokalen Akteuren	Durchführung Treffen oder Workshop mit lokalen Akteuren (insb. Gewerbe)	Auflistung Teilnehmer (Mind. 5 Gewerbeakteure) und Datum Workshop / Treffen + Kurzzusammenfassung der identifizierten Angebotslücken und Entwicklungspotenziale
II. Erstellung Grobkonzept Besucherlenkung Stein am Rhein	II.I Definition der Perimeter zur Besucherlenkung	Bestimmung relevanter Räume anhand Erkenntnisse der Vorarbeit	Visualisierung der definierten Perimeter im Projektrahmen
	II.II Entwicklung des Leit-systems (Angedachte Lenkung der Besucherflüsse für verschiedene Nutzungsszenarien)	Erarbeitung basierend auf identifizierten lokalen Bedürfnissen und Ansprüchen an Besucherlenkung	Beschrieb des entwickelten Leit-systems inkl. Visualisierung angedachter Besucherströme abhängig von Nutzungsszenarien (Hochsaison, spezifische Veranstaltungen etc.) im Projektrahmen
	II.III Bestimmung der Massnahmen, Standorte und digitaler Instrumente zur Besucherlenkung, sowie Ausgestaltungsvarianten	Gemeinsame Erarbeitung der notwendigen Bestandteile für eine gesamt-einheitliche Besucherlenkung	Auflistung der identifizierten Standorte, erarbeiteten Massnahmen, digitalen Instrumenten und Ausgestaltungsvarianten
	II.IV Innerkantonaler Abgleich mit Erarbeitungsprozess Besucherlenkung am Rheinflall	Abstimmung mit Vorhaben Besucherlenkung Rheinflall	Schriftliche Dokumentation der Prozessabstimmung und der genutzten Synergien mit der Besucherlenkung Rheinflall
	II.V Abstimmungen mit Behörden und Anspruchsgruppen zum Grobkonzept und Dokumentieren allfälliger Auflagen und Anpassungswünschen	Austausch mit relevanten Behörden und Anspruchsgruppen	Schriftliche Dokumentation des Austausches mit den relevanten Behörden und Anspruchsgruppen inklusive ihres Einverständnisses

III. Umsetzungsvorbereitung und Detailkonzept	III.I Finalisierung Besucherlenkungskonzept (Leitsystem, Standorte und Instrumente)	Überarbeitung der Vorarbeiten zur Besucherlenkung gemäss Rückmeldungen der relevanten Anspruchsgruppen	Finales Besucherlenkungskonzept mit Beschrieb des Leitsystems, ausgewählten Standorten und entwickelten Instrumenten als Teil des Gesamtkonzepts
	III.II Design, Visualisierung und Bemusterung der baulichen und räumlichen Elementen	Attraktive Gestaltungsarbeit unter Einbezug der bestehenden Designs im Schaffhauser und Steiner Tourismus	Finales Farb- und Materialkonzept, Systemgrafiken, Visualisierung der Standorte und Styleguide zur Besucherlenkung als Teil des Gesamtkonzepts Nachweis Abstimmung mit SHTL bzgl. einheitlichem Corporate Design/Corporate Identity
	III.III Kostenkalkulation für die Umsetzung des Konzepts und Einholung Richtofferten	Gründliche Kostenberechnung	Nachweis Kostenkalkulation und eingeholter Richtofferten
	III.IV Erstellung Zeit- und Terminplan für die Umsetzung der Besucherlenkung	Gründliche Zeit- und Terminplanung	Umfänglicher Zeit- und Massnahmenplan zur Umsetzung der Besucherlenkung im Gesamtkonzept

5 Berichterstattung

Die Projektträgerin verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten der Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und endet am 30. Juni 2025.

Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
 - d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 9.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 10 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

- 11.2 Bei einem Verzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.
- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.

Handwritten initials and marks: "a", "75", "a", and a signature.

- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

Schaffhausen, 24. Januar 2024

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



Dino Tamagni

Für die Projektträgerin



Corinne Ullmann, Stadtpräsidentin

Stein am Rhein



Timo Bär, Stadtschreiber

Stein am Rhein

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schärer

